

BGer 6B_1296/2016 vom 30. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1296_2016

FR: TF 6B_1296/2016 du 30 décembre 2016

IT: TF 6B_1296/2016 del 30 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Aargau trat am 12. Oktober 2016 auf eine Eingabe von X._____ nicht ein, weil dieser auch innert der ihm gesetzten Nachfrist unter Androhung der Säumnisfolgen keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Beschwerdeschrift eingereicht habe.

E. 2

X._____ erhebt mit Eingabe vom 12. November 2016 "Einsprache" gegen den Entscheid des Obergerichts.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll.

Das Bundesgericht kann sich im vorliegenden Verfahren nur mit den Rechtsfragen befassen, die Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheids bilden. Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner Beschwerde ans Bundesgericht vom 12. November 2016 jedoch nicht dazu, ob bzw. inwieweit die Vorinstanz Bundesrecht verletzt haben soll, indem sie auf seine Eingabe im kantonalen Beschwerdeverfahren mangels hinreichender Begründung gemäss Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 2 StPO nicht eingetreten ist. Allfällige Versäumnisse und Verfahrensfehler der Staatsanwaltschaft und des Bezirksgerichts Baden sind vom Bundesgericht vorliegend nicht zu überprüfen (vgl. Art. 80 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.